

grund, wenn z. B. ein Verein seinen Mitgliedern eine solche Aufführung ohne Entgelt bietet. Was sich hinter der Freigabe »für wohltätige Zwecke« verschanzen wird, darüber ist wohl kein Wort zu verlieren.

Ein weiterer tiefer Eingriff in die Handlungsfreiheit des Musikalienverlegers geschieht durch die neue Fassung des § 34. Hat nämlich der Urheber eines Werkes der Tonkunst einem anderen gestattet, dieses Werk auf Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör zu übertragen und die Vorrichtungen zu vervielfältigen und zu vertreiben, so kann, sobald diese Bearbeitung oder das Werk selbst erschienen ist, jeder Dritte, der in Österreich seinen Wohnsitz oder eine gewerbliche Hauptniederlassung hat, begehren, daß ihm der Urheber, wenn aber jenes Recht als ausschließliches und ohne Beschränkung übertragen wurde, der Erwerber die gleiche Erlaubnis gegen eine angemessene Vergütung erteile. Diese Erlaubnis gilt nur für den Vertrieb in Österreich und die Ausfuhr nach Staaten, in denen der Urheber keinen Schutz gegen die mechanische Wiedergabe des Werkes für das Gehör genießt.

Entspricht der Urheber (Erwerber) dem Begehren um Erteilung der Erlaubnis nicht, so kann um diese bei dem Bezirksgericht, bei dem der Urheber (Erwerber) seinen allgemeinen »Gerichtsstand in Streitsachen« hat, wenn jedoch ein solcher Gerichtsstand in Österreich nicht begründet ist, weil z. B. der Urheber nach der Schweiz übersiedelte, bei dem »Bezirksgericht Wien, Innere Stadt« um die Erteilung der Erlaubnis eingeschritten werden. Auf das Verfahren sind die Bestimmungen über das Verfahren außer Streitsachen anzuwenden.

Neu geregelt wird das Nachdrucken von Zeitungsartikeln, das nach dem alten § 26 erlaubt war, durch den neuen Absatz 1 werden sie jetzt bedingt geschützt. Ist nämlich ein Artikel mit einem Vorbehalt versehen, so darf er nicht mehr nachgedruckt werden, welche Bestimmung bei ihrer so einfachen und leichten Erfüllbarkeit von wesentlicher Bedeutung ist, weil sich dadurch jeder Zeitungsartikel gegen Nachdruck schützen läßt. Aber selbst bei Zeitungsartikeln ohne einen Vorbehalt bestimmt das neue Gesetz, daß ein Nachdruck nur dann gestattet ist, wenn 1. der Sinn nicht entstellt wird, 2. die Quelle angegeben wird, und 3. die Quellenangabe deutlich erfolgt. Dadurch wird erreicht, daß Zeitungen nicht durch irgendwelche ungenügende Abkürzungen bei der Quellenangabe um ihr Vorrecht kommen, als erste den betreffenden Artikel veröffentlicht zu haben.

Nach Absatz 2 des alten § 26 waren sachliche Artikel nur dann geschützt, wenn ein Nachdrucksverbot an der Spitze diesen unterlag. Der Absatz 2 des neuen § 26 schützt den Abdruck von Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen und unterhaltenen Inhalts auch dann, wenn ein solcher Vorbehalt fehlt. Trotzdem bringe ich bei der in meinem Verlage erscheinenden »Taylor-Zeitschrift, Monatshefte für wissenschaftliche Betriebsführung und rationelle Wirtschaft mit besonderer Berücksichtigung des Taylor-Systems« das Nachdrucksverbot an, da es mir bei der voraussichtlichen Änderung dieser Bestimmung in Anpassung an die Berner Literatur-Konvention von Vorteil sein wird. Diese verfügt allerdings durch den 1. Absatz des 9. Artikels, daß Aufsätze aus dem Bereiche der Wissenschaft, die in einer periodischen Zeitschrift eines Verbandslandes veröffentlicht sind, in den übrigen Ländern ohne Ermächtigung des Urhebers nicht abgedruckt werden dürfen. Enthält nun z. B. meine »Taylor-Zeitschrift« einen Aufsatz über das Kohlenschäufeln, einen der wissenschaftlich untersuchten Arbeitsvorgänge des täglichen Lebens, so könnte eine andere Zeitschrift den immerhin interessanten Aufsatz nicht für eine wissenschaftliche Abhandlung und daher als nachdruckfrei ansehen, was beim »Kohlenschäufeln« ziemlich plausibel wäre. Dieser gewiß möglichen Ausrede beuge ich durch das Nachdrucksverbot vor, da durch dieses nach dem Absatz 2 des Artikels 9 der Berner Literatur-Konvention ein Nachdruck bei jedem Artikel verhindert wird.

Während der Absatz 2 des alten § 43 bestimmte, daß bei nachgelassenen Werken, welche innerhalb der letzten fünf Jahre der dreißigjährigen Schutzfrist erschienen sind, das Urheberrecht fünf Jahre nach dem Erscheinen endigt, bestimmt der

zweite Absatz des neuen § 43, daß bei nachgelassenen Werken das Urheberrecht erst zehn Jahre nach der Veröffentlichung endet, insofern sich nicht durch die normale Dauer des Urheberrechts von selbst ein späterer Tag ergibt. Diese Bestimmung ist aber nicht rückwirkend auf schon abgelaufene Schutzfristen, wie Absatz 2 des Artikels V des neuen Urheberrechts ausdrücklich festlegt.

Für Lieferungswerke ist ebenfalls eine Verbesserung der Schutzfristen eingetreten, denn der Absatz 3 des alten § 49 bestimmte, daß bei größeren als dreijährigen Zeiträumen zwischen dem Erscheinen von Lieferungen die Schutzfrist von jeder erschienenen Lieferung separat zu gelten hat. Der Absatz 2 des neuen § 49 dagegen bestimmt, daß die Schutzfrist bei Lieferungswerken ohne jede Einschränkung von der Veröffentlichung der letzten Lieferung an zu berechnen ist. Dadurch wird erreicht, daß bei Werken, bei denen infolge der Kriegsverhältnisse durch mehr als 3 Jahre keine Fortsetzung erscheinen konnte, die Schutzfrist erst vom Erscheinen des letzten Heftes an, somit länger gilt.

Durch den Absatz 2 des neuen § 52 ist der Strafmaß bei Übertretungen von K 200.— auf K 1000.— ausgedehnt worden, also gering bemessen, weil doch z. B. das Briefporto innerhalb derselben Zeit auf das Achtfache gestiegen ist, während hier bloß eine Steigerung auf das Fünffache eintritt.

Durch die alte Fassung des § 2 sind die deutschen Reichsangehörigen wie die österreichischen Staatsbürger geschützt worden. Da nun der Artikel 239 des Friedensvertrages von St. Germain vorschreibt, daß die Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte die gleichen Begünstigungen zu genießen haben wie am 28. Juli 1914, so wird in Verbindung mit Absatz 7 vom Artikel V durch das neue Urhebergesetz ausdrücklich bestimmt, daß der durch Ministerialverordnungen und Vollzugsanweisungen auf Grund des Gesetzes vom 26. Februar 1907, Reichsgesetzblatt Nr. 58, gewährte Gegenseitigkeitsschutz im Verhältnis zu Auslandstaaten sich auch auf den Schutz nach den Bestimmungen des neuen Urheberrechts erstreckt.

Mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse in der Druckindustrie (teures Papier, hohe Druckpreise und enorme Buchbinderkosten) ist die Änderung des § 20 für den Verlagsbuchhandel von besonderer Bedeutung, da die Frist von drei Jahren, innerhalb der ein Manuskript veröffentlicht werden muß, auf Antrag gerichtlich in angemessener Weise verlängert werden kann, wobei die gleichen prozessualen Vorschriften gelten, wie sie vorher bei § 34 angeführt wurden. Bei dieser Gelegenheit sei die allgemeine Verlängerung der Frist für die Drucklegung eines Manuskriptes bis zum 31. Dezember 1920 erwähnt, die bereits durch Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 21. Juni 1920, Staatsgesetzblatt Nr. 266, gewährt wurde, ohne Rücksicht auf Absatz 8 des Artikels V vom neuen Urheberrechtsgesetz.

C. Das neue Recht.

Hier ist zunächst anzuführen, daß nach Punkt 4 des 1. Absatzes im neuen § 4 die Reden geschützt sind, wobei für die Veröffentlichung leider nicht die gleichen Begünstigungen Platz greifen, wie es bezüglich der Herausgabe von Briefen durch den bereits erwähnten Absatz 2 des neuen § 24 geschieht. Im Gegenteil, durch den Absatz 1 des § 5 wird ausdrücklich die Zustimmung des Verfassers (Redners) oder seines Rechtsnachfolgers festgelegt.

Völlig neues Recht wird durch Punkt 6 des ersten Absatzes vom neuen § 4 geschaffen, da durch ihn die Werke der Baukunst geschützt werden, die früher ungeschützt waren. Dieser Schutz von Bauten bestimmt, daß das Nachbauen eines Bauwerkes ohne Zustimmung des Urhebers unzulässig ist, eine Bestimmung, die meines Erachtens viel zu weit geht und wodurch die unserer Sparwirtschaft unerlässliche Normalisierung guter Bauweisen bedeutend erschwert wird. Der für den Verlag wichtige Schutz von architektonischen Plänen usw. hat, was vom jetzt geschaffenen Nachbau-Verbot wesentlich verschieden ist, schon durch das alte Urheberrecht bestanden.

Die Bestimmung des dritten Absatzes vom neuen § 4 ist wichtig, nach dessen klarer Fassung als Urheber eines Werkes